

(Übersetzung)

Kollegium der Generalprokuratoren

Brüssel, den 19. Januar 2012

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2012 DES KOLLEGIUMS DER GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr /Sehr geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/sehr geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Geldbußen – Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel
auf strafrechtliche Geldbußen – Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Dezember
2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Justiz (II), B.S. vom
30. Dezember 2011, 4. Ausgabe**

<p>Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren – Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13 E-Mail: secr.colpg@just.fgov.be</p>
--

Ihre Aufmerksamkeit wird auf die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 über verschiedene Bestimmungen in Sachen Justiz (II), veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30. Dezember 2011, gelenkt. Aufgrund dieser Artikel werden die strafrechtlichen Geldbußen auf 50 Zuschlagzehntel (statt 45) angehoben.

Artikel 2 bestimmt, dass in Artikel 1, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen, das Wort „fünfundvierzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt wird.

Durch diese Bestimmung werden folglich alle in den Gesetzen festgelegten Geldbußen mit 6 multipliziert.

Artikel 3 des oben genannten Gesetzes besagt, dass dieser Artikel am 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

1. Geldbußen

Da die Erhöhung der Zuschlagzehntel eine Erschwerung der Strafe bedeutet, gilt die Erhöhung der Zuschlagzehntel lediglich für strafrechtliche Geldbußen, die für Verstöße verhängt wurden, die nach dem 31. Dezember 2011 begangen wurden.

Daher ist es besonders wichtig, in den Qualifizierungen und Urteilen das Datum, an dem der Verstoß begangen wurde, genauestens anzugeben.

Ein Beschluss, der die Geldbuße um 50 Zuschlagzehntel erhöhen würde, jedoch eine Unsicherheit bestehen lassen würde in Bezug auf die Frage, ob der Verstoß vor oder nach dem 1. Januar 2012 begangen wurde, wäre nicht rechtens (s. Kass. 25. April 1979, Pas., 1979, I, 1007 + Ref. in Note 2).

Wenn der Zurlastlegung zufolge die Taten in einem Zeitrahmen begangen wurden, der sich sowohl vor wie auch nach dem 1. Januar 2012 erstreckt, ist die Erhöhung um 50 Zuschlagzehntel lediglich rechtens, wenn in dem Urteil oder Entscheid ausdrücklich angegeben ist, dass die Taten teilweise vor und teilweise nach diesem Datum begangen wurden.

2. Beitrag zur Finanzierung des Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und für Gelegenheitsretter

Die Erhöhung der Zuschlagzehntel hat ebenfalls Auswirkungen auf die Anwendung von Artikel 29, Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 über steuerliche und andere Bestimmungen. In diesem Artikel wird dem Strafrichter die Verpflichtung auferlegt, bei jeder Verurteilung zu einer Kriminal- oder Korrekional-Hauptstrafe einen Betrag von 25 Euro zu verhängen, als Beitrag zur Finanzierung des Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und für Gelegenheitsretter.

Zwar weist dieser Beitrag nicht die Eigenschaft einer Strafe auf, dennoch wird in diesem Artikel 29, Absatz 1 *in fine* bestimmt, dass Erhöhungen mittels des Systems der Zuschlagzehntel darauf anwendbar sind.

Dies bedeutet, dass ab 1. Januar 2012 bei allen gerichtlichen Entscheidungen, in denen die verurteilten Personen zur Zahlung des Sonderbeitrags von 25 Euro verpflichtet werden, die Erhöhung um die 50 Zuschlagzehntel vorzusehen ist (dies bringt den Betrag auf 150 Euro), dies ungeachtet des Datums, an dem die Verstöße begangen wurden und ungeachtet der Instanz.

3. Sofortige Erhebung [eines Geldbetrags]

Artikel 65, §1, Absatz 2 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei bestimmt, dass die sofortige Erhebung des Geldbetrags sowie die Modalitäten der Erhebung vom König festgelegt werden. Derzeit sind diese Beträge durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse festgelegt.

Folglich werden diese Beträge nicht automatisch an die geänderten Zuschlagzehntel angepasst.

Allerdings gibt es eine Ausnahme für den Betrag bei Verstoß gegen Artikel 34, §1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (leichte Alkoholvergiftung). Artikel 65, §1 dieses Gesetzes entsprechend ist der Vorschlag über die sofortige Zahlung eines Geldbetrags in der Tat zwingend zu machen, wobei aber der zweite Absatz des vorgenannten Artikels bestimmt, dass in diesem Fall der Geldbetrag der Mindestgeldstrafe entspricht, die für diesen Verstoß vorgesehen ist, erhöht um die Zuschlagzehntel.

Zwar sieht Artikel 3, 4. des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 vor, dass ein Verstoß gegen Artikel 34, §1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Anlass zur Erhebung [eines Betrags] von 137, 5 Euro gibt, aus dem Gesetz jedoch geht hervor, dass in solch einem Fall 150 Euro erhoben werden.

Artikel 159 der Verfassung lautet wie folgt: « Die Gerichtshöfe und Gerichte wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Erlasse und Verordnungen nur an, insoweit sie mit den Gesetzen in Übereinstimmung stehen. »

Infolgedessen gilt Folgendes: Jeder Person, die nach dem 31. Dezember 2011 an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder Reittier führt, oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, und die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft aufweist, wird die sofortige Erhebung von 150 Euro vorgeschlagen.

Ein Mitarbeiter des FÖD Mobilität hat verlauten lassen, dass die Anpassung der Beträge für die sofortige Erhebung einige Monate in Anspruch nehmen würde.

Die Rundschreiben COL 10/99 vom 20. Mai 1999, COL 8/2006 (Fassung vom 29. September 2010), COL 10/2006 (Fassung vom 28. Mai 2008) und COL 11/2006 (Fassung vom 3. Januar 2012) werden aktualisiert, sobald der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 abgeändert sein wird.

Brüssel, den 19. Januar 2012

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel, Vorsitzender des Kollegiums
der Generalprokuratoren

Marc de le COURT

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Dienst tuende Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN